Deutscher Bundestag **Drucksache 20/14395**
20. Wahlperiode 17.12.2024

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Heidi Reichinnek, Susanne Ferschl, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke – Drucksache 20/13933 –

Wohnsituation von Seniorinnen und Senioren in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

In Deutschland wird im Jahr 2030 jede dritte Person 60 Jahre oder älter sein. Die meisten davon möchten so lange wie möglich selbstständig in ihren Wohnungen und ihrem Wohnumfeld leben.

Die wachsende Zahl älterer Menschen wird in naher Zukunft zu einem steigenden Bedarf an altersgerechtem, weitgehend barrierefreiem und bezahlbarem Wohnraum führen. Mit dieser Entwicklung sind Veränderungen der Anforderungen und Wünsche der Bevölkerung an Wohnen, Wohnumfeld, Freizeit und Infrastruktureinrichtungen verbunden. Die meisten Seniorinnen und Senioren leben mit einer Partnerin oder einem Partner zusammen, mit zunehmendem Alter häufiger auch alleine. Wohnung, Umfeld und Infrastruktur sind entscheidende Faktoren für ein selbstständiges Leben im Alter.

Selbst bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bevorzugen ältere Menschen die eigene Wohnung und das bekannte Wohnumfeld. Umzüge in Alten- und Pflegeheime finden meist erst bei zunehmender oder schwerer Pflegebedürftigkeit statt.

Die Wohnsituation älterer Menschen ist ein wichtiges gesellschaftliches Thema. Auf der einen Seite nimmt ihr Anteil an der Bevölkerung stetig zu. Auf der anderen Seite sind auch ältere Menschen massiv von der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt betroffen. Viele von ihnen würden gern in kleinere Wohnungen in ihrem gewohnten Umfeld ziehen, können aber entweder aufgrund der Wohnraumknappheit keine verfügbaren finden oder die aufgerufenen Mieten, vor allem in Ballungsräumen, nicht zahlen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die mit der älterwerdenden Gesellschaft verbundenen Herausforderungen hinsichtlich der Wohnsituation sind vielfältig. Der Bedarf an bezahlbarem und barrierefreiem Wohnraum nimmt stetig zu. Daher hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen (BMWSB) im Bündnis bezahlbarer Wohnraum, das im Frühjahr 2022 seine Arbeit aufgenommen hat, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter von Sozial- und Betroffenenverbänden eingeladen,

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen vom 17. Dezember 2024 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

im Bündnis mitzuarbeiten und an dem Maßnahmenpaket für eine Investitions- und Innovationsoffensive im Wohnungsbau mitzuwirken, um neue Impulse für das seniorengerechte Wohnen zu setzen. Im Ergebnis wurden wichtige Maßnahmen verankert, deren Umsetzung ressortübergreifend seitdem gemeinsam mit den Betroffenenorganisationen, aber auch mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden vorangetrieben werden.

1. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über das Zusammenleben und Wohnen von Seniorinnen und Senioren mit anderen Personen?
   a) Welche Gruppen von Seniorinnen und Senioren lassen sich hinsichtlich ihres Lebensstils und Freizeitverhaltens unterscheiden?
   b) Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus diesen Erkenntnissen für die zukünftige Wohnsituation von Seniorinnen und Senioren?

Die Fragen 1 bis 1b werden gemeinsam beantwortet.

Das selbstbestimmte Leben und Wohnen wird in gemeinschaftlichen und generationenübergreifenden Wohnformen unterstützt und erleichtert. Dabei können sich Netzwerke unter und zwischen den Generationen bilden, Fürsorge- und Unterstützungsstrukturen auch unabhängig von der Familie sowie vielfältige Kontakt-, Begegnungs- und Teilhabemöglichkeiten entstehen. Im Vordergrund stehen soziale und nachhaltige Aspekte des Wohnens und Lebens (im Alter).

Die Vielfalt des Lebens im Alter und die Individualität sowie Diversität älterer Menschen prägen dabei die Lebensstile und das Freizeitverhalten von Seniorinnen und Senioren.

Die meisten Menschen möchten so lange wie möglich selbstbestimmt im vertrauten Umfeld wohnen, auch bei Pflege- und Unterstützungsbedarf*. Dafür müssen Wohnangebote und -umfelder weiterentwickelt und altersgerecht gestaltet werden. Dabei ist, neben baulichen, technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen, das soziale Umfeld von besonderer Bedeutung. Es braucht einen sozialen Nahraum, der die verschiedenen Bedürfnisse im Alter berücksichtigt und entsprechende Angebote sowie Hilfestrukturen bietet.

2. Welche Eigenschaften muss nach Kenntnis der Bundesregierung eine durchschnittliche Wohnung für Seniorinnen und Senioren bieten (bitte folgende Punkte beachten: Ausstattung, Wohnfläche, Lage, Wohnumfeld)?

Für eine durchschnittliche Wohnung für Seniorinnen und Senioren gibt es keine Festlegungen, die Standards verbindlich bestimmen. Allerdings erscheint es für diese Altersgruppe besonders sinnvoll zu sein, in einer Wohnung mit Mindeststandards der Barrierefreiheit zu wohnen. Mit dem Alter können Mobilitätsprobleme und andere gesundheitliche Einschränkungen auftreten, die das Leben in herkömmlichen Wohnungen erschweren. Wohnungen mit reduzierten Barrieren können älteren Menschen den Alltag erleichtern oder ein eigenständiges Wohnen überhaupt erst ermöglichen. Auch jüngere Menschen können allerdings von Wohnungen ohne Barrieren profitieren, zum Beispiel wenn sie aus gesundheitlichen Gründen in ihrer Mobilität beeinträchtigt sind. Die Schaffung von barrierearmen Wohnungen trägt somit zu einer inklusiven Gesellschaft bei und bietet Vorteile für alle Generationen.

* Individuelle Strategien zur Bewältigung des demografischen Wandels. Bertelsmann Stiftung. 2023. Abrufbar unter: www.ifd-allensbach.de/fileadmin/IfD/sonstige_pdfs/Individuelle_StrategienBewaeltigung.pdf

Nach Analysen von Daten des Deutschen Alterssurveys zeigt sich, dass Ältere zwar etwas häufiger barrierereduziert wohnen als Jüngere, aber der Großteil der Älteren in dieser Hinsicht nicht optimal versorgt ist. Als Kriterium für barrierereduziertes Wohnen wurde ein stufenloser Zugang zur Wohnung beziehungsweise zum Haus und ein stufenloser Zugang zu allen Wohnräumen verwendet, ein wesentliches Kriterium für die Mobilität innerhalb und außerhalb der Wohnung. Die 80- bis 90-Jährigen wiesen 2023 mit 28 Prozent die höchste Rate an barrierereduzierten Wohnungen auf, während die jüngste Altersgruppe (45 bis 64 Jahre) mit nur 12 Prozent am seltensten davon profitierte. Befragte mit funktionalen Einschränkungen scheinen nicht automatisch über einen besseren Komfort in Hinblick auf Barrierefreiheit zu verfügen. Nur 19 Prozent haben eine barrierereduzierte Wohnung, bei den funktional nicht eingeschränkten Befragten sind es sogar nur 12 Prozent.

3. Wie viel Wohnfläche steht nach Kenntnis der Bundesregierung durchschnittlich einer Seniorin bzw. einem Senior zur Verfügung (bitte nach Ost- und Westdeutschland sowie nach Klein-, Mittel-, Großstadt und ländlichem Raum aufschlüsseln)?

Sonderauswertungen aus dem Zusatzprogramm des Mikrozensus Wohnen 2022 geben Auskunft über die durchschnittlichen Wohnflächen nach Altersklassen. Beachtet werden muss dabei, dass die Altersklassen Personen ab 60 Jahren erfassen und sich die Altersklassen auf das Alter des Haushaltsvorstandes beziehen, unabhängig vom Alter weiterer Haushaltsmitglieder.

	Wohnfläche je Person (in qm)
Deutschland	
Haushalte insgesamt	55,4
60-75 Jahre	63,8
75 und mehr Jahre	71,3
Alte Bundesländer	
Haushalte insgesamt	56,9
60-75 Jahre	65,8
75 und mehr Jahre	75,0
nach Kreistyp	
Kreisfreie Großstädte	49,8
60-75 Jahre	58,0
75 und mehr Jahre	67,3
Städtische Kreise	58,6
60-75 Jahre	67,1
75 und mehr Jahre	77,5
Ländliche Kreise mit Verdichtungsansätzen	61,2
60-75 Jahre	70,0
75 und mehr Jahre	77,9
Dünn besiedelte ländliche Kreise	62,7
60-75 Jahre	71,3
75 und mehr Jahre	78,7
Neue Länder einschl. Berlin	
Haushalte insgesamt	49,8
60-75 Jahre	56,5
75 und mehr Jahre	58,2
nach Kreistyp	
Kreisfreie Großstädte	46,4
60-75 Jahre	53,0
75 und mehr Jahre	56,9
Städtische Kreise	49,3
60-75 Jahre	53,6
75 und mehr Jahre	55,0
Ländliche Kreise mit Verdichtungsansätzen	51,8
60-75 Jahre	57,4
75 und mehr Jahre	58,1
Dünn besiedelte ländliche Kreise	52,8
60-75 Jahre	59,7
75 und mehr Jahre	60,3

Quelle: Zusatzprogramm Wohnen des Mikrozensus (2022)

4. Wie viel Prozent von ihrem Einkommen müssen nach Kenntnis der Bundesregierung Seniorinnen und Senioren durchschnittlich für die Mietbelastung aufwenden (bitte nach Ost- und Westdeutschland, nach Frauen und Männern sowie nach Einpersonenhaushalten, Zweipersonenhaushalten, mehr als Dreipersonenhaushalten und Mehrgenerationenhaushalten aufschlüsseln)?

Die entsprechenden Daten können den nachstehenden Tabellen entnommen werden.

	Mietbelastungsquote nach Bruttokaltmiete (in %)
Deutschland **Hauptmieterhaushalte insgesamt**	27,9
Haushaltsgröße	
1 Person	32,7
2 Personen	22,9
3 Personen	22,8
4 Personen	22,6
5 oder mehr Personen	25,4
Haupteinkommensperson im Alter von … bis unter … Jahren	
55 bis unter 65 Jahre	28,1
65 bis unter 75 Jahre	31,5
75 bis unter 85 Jahre	30,7
85 und älter	30,5
Personen im Alter von 65 Jahren und älter im Haushalt	
Ohne Personen im Alter von 65 Jahren und älter	27,1
Mit Personen im Alter von 65 und älter	30,4
1 Person im Alter von 65 Jahren und älter	32,8
2 Personen und mehr im Alter von 65 Jahren und älter	23,7
darunter nur Personen im Alter von 65 Jahren und älter	31,6
Personen im Alter von 80 Jahren und älter im Haushalt	
Ohne Personen im Alter von 80 Jahren und älter	27,7
Mit Personen im Alter von 80 und älter	29,9
1 Person im Alter von 80 Jahren und älter	31,4
2 Personen und mehr im Alter von 80 Jahren und älter	22,0
darunter nur Personen im Alter von 80 Jahren und älter	31,4

	Mietbelastungsquote nach Bruttokaltmiete (in %)
Alte Bundesländer Hauptmieterhaushalte insgesamt	28,8
Haushaltsgröße	
1 Person	33,9
2 Personen	23,7
3 Personen	23,4
4 Personen	23,2
5 oder mehr Personen	26,0
Haupteinkommensperson im Alter von … bis unter … Jahren	
unter 25 Jahre	35,5
55 bis unter 65 Jahre	29,0
65 bis unter 75 Jahre	33,3
75 bis unter 85 Jahre	33,2
85 und älter	33,4
Personen im Alter von 65 Jahren und älter im Haushalt	
Ohne Personen im Alter von 65 Jahren und älter	27,7
Mit Personen im Alter von 65 und älter	32,4
1 Person im Alter von 65 Jahren und älter	34,6
2 Personen und mehr im Alter von 65 Jahren und älter	25,8
dar. nur Personen im Alter von 65 Jahren und älter	34,0
Personen im Alter von 80 Jahren und älter im Haushalt	
Ohne Personen im Alter von 80 Jahren und älter	28,5
Mit Personen im Alter von 80 und älter	32,6
1 Person im Alter von 80 Jahren und älter	33,9
2 Personen und mehr im Alter von 80 Jahren und älter	24,8
dar. nur Personen im Alter von 80 Jahren und älter	34,5

	Mietbelastungsquote nach Bruttokaltmiete (in %)
Neue Länder einschl. Berlin Hauptmieterhaushalte insgesamt	25,3
Haushaltsgröße	
1 Person	29,4
2 Personen	20,5
3 Personen	20,9
4 Personen	20,2
5 oder mehr Personen	22,4
Haupteinkommensperson im Alter von … bis unter … Jahren	
unter 25 Jahre	31,7
55 bis unter 65 Jahre	25,2
65 bis unter 75 Jahre	27,1
75 bis unter 85 Jahre	25,3
85 und älter	24,7
Personen im Alter von 65 Jahren und älter im Haushalt	
Ohne Personen im Alter von 65 Jahren und älter	25,1
Mit Personen im Alter von 65 und älter	25,6
1 Person im Alter von 65 Jahren und älter	28,2
2 Personen und mehr im Alter von 65 Jahren und älter	19,6
dar. nur Personen im Alter von 65 Jahren und älter	26,3
Personen im Alter von 80 Jahren und älter im Haushalt	
Ohne Personen im Alter von 80 Jahren und älter	25,4
Mit Personen im Alter von 80 und älter	24,3
1 Person im Alter von 80 Jahren und älter	25,8
2 Personen und mehr im Alter von 80 Jahren und älter	17,6
dar. nur Personen im Alter von 80 Jahren und älter	25,3

Quellen: Zusatzprogramm Wohnen des Mikrozensus (2022)

Differenzierte Daten nach Frauen und Männern sowie nach Mehrgenerationenhaushalten liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Verteilung auf die unterschiedlichen Wohnformen bei Seniorinnen und Senioren in Deutschland (bitte in absoluten Zahlen sowie nach Miete bzw. Eigentum, eigener Wohnung bzw. Eigenheim, Gemeinschaftsunterkünften, alternativen Wohnformen und Verteilung Mann bzw. Frau auf die Wohnformen aufschlüsseln)?

Die entsprechenden Daten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

		Hauptmieterhaushalte		Eigentümerhaushalte	
	Eigentümer-quoten	Haushalte	Personen	Haushalte	Personen
		1.000		1.000	
Deutschland Haushalte insgesamt	45,1%	20 000	37 144	16 433	38 329
60-75	56,5%	3 737	5 541	4 863	9 110
75 und mehr	55,4%	2 416	3 199	3 005	4 665

Quelle: Zusatzprogramm Wohnen des Mikrozensus (2022)

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Verteilung der Seniorinnen und Senioren auf die unterschiedlichen Haushaltsgrößen insgesamt (bitte in Einpersonenhaushalte, Zweipersonenhaushalte, mehr als Dreipersonenhaushalte und Wohngemeinschaften aufschlüsseln)?

Im Jahr 2022 gab es laut Mikrozensus insgesamt 13,125 Millionen Haushalte in Wohngebäuden (ohne Wohnheime), deren Haushaltsmitglieder im Alter von 65 Jahren oder älter waren. Davon sind 6,058 Millionen Einpersonenhaushalte und 6,198 Millionen Zweipersonenhaushalte. In 0,869 Millionen Haushalten mit Über-65-Jährigen leben 3 Personen und mehr.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

7. Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Verteilung von Männern und Frauen auf die unterschiedlichen Haushaltsgrößen, und wie erklärt sich die Bundesregierung diese Verteilung (bitte in Einpersonenhaushalte, Zweipersonenhaushalte und mehr als Dreipersonenhaushalte aufschlüsseln)?

Die Antwort kann nachstehender Tabelle entnommen werden.

Personen nach Geschlecht und Größe des privaten Haushalts

Bevölkerung Deutschland (15.05.2022)		**Personen in HH**	**Anteil**
Insgesamt		81 221 814	
	1 Person	17 075 514	21,0 %
	2 Personen	24 390 153	30,0 %
	3 Personen	14 798 064	18,2 %
	4 Personen	14 560 002	17,9 %
	5 Personen	5 947 995	7,3 %
	6 und mehr Personen	4 450 086	5,5 %
davon:			
Männlich	Insgesamt	39 966 856	
	1 Person	8 019 491	20,1 %
	2 Personen	11 864 313	29,7 %
	3 Personen	7 405 068	18,5 %
	4 Personen	7 384 944	18,5 %
	5 Personen	3 024 692	7,6 %
	6 und mehr Personen	2 268 348	5,7 %
Weiblich	Insgesamt	41 254 959	
	1 Person	9 056 023	22,0 %
	2 Personen	12 525 839	30,4 %
	3 Personen	7 392 998	17,9 %
	4 Personen	7 175 055	17,4 %
	5 Personen	2 923 303	7,1 %
	6 und mehr Personen	2 181 741	5,3 %

© Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Deutschland, 2024.

8. Wie viele Mehrgenerationenhaushalte gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung im Vergleich mit dem Jahr 2005 und 2015 in Deutschland, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Veränderung unter dem Aspekt, dass es immer mehr Mehrgenerationenfamilien gibt?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

9. Wie viele Seniorinnen und Senioren leben nach Kenntnis der Bundesregierung in Hausfamilien (bitte nach absoluten Zahlen und im prozentualen Verhältnis zu den übrigen Wohnformen aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

10. Wie viele Seniorinnen und Senioren leben nach Kenntnis der Bundesregierung in Wohngemeinschaften (bitte nach absoluten Zahlen und im prozentualen Verhältnis zu den übrigen Wohnformen aufschlüsseln)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

11. Wie viel altersgerechten und barrierefreien Wohnraum in Wohneinheiten gibt es derzeit in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung?

Der Bundesregierung liegt derzeit keine offizielle Statistik vor. Auf der Grundlage des Mikrozensus (MZ) 2018 ist jedoch bekannt, dass etwa 557 000 bis 709 000 Wohnungen in Deutschland altersgerecht sind. Dies entspricht der Einhaltung von im MZ abgefragten „Barrierefreiheitsmerkmalen“ wie ausreichende Breite der Haustür, Schwellenfreiheit in der Wohnung, genügend Raum im Bad oder eine ebenerdige Dusche (online abrufbar unter: www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-alle-Evaluationen/Evaluation-AU_2020.pdf).

Im laufenden Forschungsprojekt des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) „Neubau von altersgerechten Wohnungen – Quantitäten und deren Belegungsstrategien“ werden mithilfe geeigneter Datenquellen das Neubauangebot von altersgerechten Wohnungen sowie deren zukünftige Entwicklung bis 2040 untersucht. Erkenntnisse zur aktuellen Zahl von altersgerechten Wohnungen in Deutschland werden im September 2025 veröffentlicht. Weitere Informationen online abrufbar unter: www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/forschung/programme/exwost/jahr/2024/altersgerechter-neubau/01-start.html.

12. Mit welcher Entwicklung rechnet die Bundesregierung auf dem Wohnungsmarkt unter dem Aspekt der Nachfrage nach altersgerechten Wohnungen im Jahr 2030 und bis zum Jahr 2050?

Die Zahl aller Haushalte lag laut Mikrozensus 2022 bei 39,7 Millionen in Wohngebäuden (ohne Wohnheime), davon lebten in rund 13,125 Millionen Haushalten Personen ab 65 Jahren.

In der Evaluation des KfW-Förderprogramms „Altersgerecht Umbauen“ im Jahr 2018 (Link siehe Antwort zu Frage 11) wurde ein barrierefreier Wohnungsbestand im Jahr 2035 auf 1,73 Millionen geschätzt (2030: 1,406 Millionen).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

13. Mit welcher Entwicklung rechnet die Bundesregierung bezüglich der Haushaltsgrößen bis zum Jahr 2030?

Nach aktuellen Berechnungen zur Zahl der Haushalte, deren Veröffentlichung durch das BBSR derzeit vorbereitet wird, gibt es im Jahr 2030 42,6 Millionen Haushalte in Deutschland, ein Plus von 0,6 Prozent gegenüber 2022. Davon werden 18,4 Millionen auf Einpersonenhaushalte, 14,0 Millionen auf Zweipersonenhaushalte und 10,2 Millionen auf Drei- und Mehr-Personenhaushalte entfallen. Unter Berücksichtigung des Alters des Haushaltsvorstands werden den Berechnungen zufolge 7,1 Millionen Einpersonenhaushalte mit einem Alter des Haushaltsvorstands von 65 Jahren oder älter erwartet (+11,3 Prozent), 5,9 Millionen für die Zweipersonenhaushalte (+4,7 Prozent) und 0,3 Millionen für 3- und Mehr-Personenhaushalte (–8,3 Prozent).

Die durchschnittliche Haushaltsgröße in Deutschland wird den Berechnungen zufolge im Jahr 2030 bei 1,97 Personen liegen, bei den Haushalten mit einem Haushaltsvorstand von 65 Jahren und älter beträgt die durchschnittliche Haushaltsgröße 2030 1,5 Personen, ein Anstieg von 0,02 Personen gegenüber 2022.

14. Wie viele Wohnungen sind insgesamt im Besitz des Bundes?

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) verfügt über rund 38 000 Wohnungen in rund 7 000 Gebäuden.

15. Wie viele der in Frage 14 erfragten Wohnungen sind nach Kenntnis der Bundesregierung altersgerechte und barrierefreie Wohnungen (bitte in relativen und absoluten Zahlen aufschlüsseln)?

Die BImA verfügt über keine Angaben zur Anzahl der altersgerechten und barrierefreien Wohnungen in ihrem Wohnungsbestand.

16. Wie verhält sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der barrierefreien Wohneinheiten zur Zahl der derzeit über 65-Jährigen in Deutschland?

In Deutschland gab es 2022 18,7 Millionen Menschen im Alter von 65 oder mehr Jahren, die in rund 13,125 Millionen Haushalten lebten.

Bei einem altersgerechten Wohnungsbestand von unter einer Million besteht eine entsprechend große Lücke, zumal die oben genannten altersgerechten Wohnungen nicht zwingend von über 65-Jährigen bewohnt werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 11 verwiesen.

17. Wie viele im Besitz des Bundes befindliche barrierefreie Wohnungen werden von Seniorinnen und Senioren bewohnt (bitte in absoluten Zahlen aufschlüsseln)?

Die Vermietung von bundeseigenen Wohnungen erfolgt unabhängig von individuellen Kriterien wie zum Beispiel das Altern der Mieterinnen und Mieter. Vor dem Hintergrund liegen der Bundesregierung hierzu keine Kenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

18. Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert die Bundesregierung gemeinschaftsorientierte sowie generationsübergreifende Wohnformen, die ein selbstbestimmtes Leben bis ins hohe Alter ermöglichen sollen?

Die Bundesregierung fördert das generationsübergreifende und gemeinschaftsorientierte Wohnen mit verschiedenen Programmen und Projekten. Aktuell laufen das Modellprogramm „AGIL – Altersgerecht, gemeinschaftlich und inklusiv leben“ (https://agil.fgw-ev.de/) sowie das Projekt „Wissen, Informationen und Netzwerke – WIN für Gemeinschaftliches Wohnen“ (https://win.fgw-ev.de/).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

19. Wie schätzt die Bundesregierung den Erfolg des Programms der KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau)-Bankengruppe „Altersgerechtes Umbauen“ ein, und worin sieht sie Verbesserungsbedarf, welchen Anteil leistet der Bund aktuell zu diesem Förderprogramm?

Das Förderprogramm 455-B Altersgerecht Umbauen ist ein Programm, das seit vielen Jahren einen wichtigen Beitrag zur Barriereereduzierung im Bestand leistet. Der Bund stellt die Mittel für das Förderprogramm zur Verfügung und betreut das Förderprogramm in Zusammenarbeit mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

Derzeit wird für das kommende Jahr eine Überprüfung der Technischen Mindestanforderungen geplant. Darüber hinaus wird das Programm fortlaufend gemonitort, um bei Bedarf Veränderungen an der Förderkonzeption vorzunehmen.

20. Für wie viele Wohneinheiten (in absoluten Zahlen) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bis dato Förderungen aus dem Programm der KfW-Bankengruppe „Altersgerechtes Umbauen“ beantragt (bitte nach Jahren seit 2012 und Bundesländern, in sich denen die Wohneinheiten befinden, aufschlüsseln)?

21. Wie viel wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bis dato pro Jahr seit 2012 ausgeschüttet (siehe Frage 20)?

Die Fragen 20 und 21 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Anlage 1 verwiesen.*

22. Welche Strategie verfolgt die Bundesregierung, um Menschen auch im Alter und/oder bei Pflegebedürftigkeit den Verbleib im angestammten Quartier zu ermöglichen?

In Deutschland sind bereits heute rund fünf Millionen Menschen pflegebedürftig. Aktuell werden in Deutschland etwa vier Millionen Menschen und damit 84 Prozent aller Pflegebedürftigen in häuslicher Umgebung, zumeist von Angehörigen und sonst Nahestehenden, zum Beispiel von Nachbarn und Freunden, versorgt. Dies entspricht auch den Wünschen der meisten Pflegebedürftigen, die zu Hause im vertrauten sozialen Umfeld von nahestehenden Personen gepflegt werden möchten. In Deutschland gibt es 7,1 Millionen informell Pflegende, von denen 4,1 Millionen erwerbstätig sind (Sozio-Ökonomisches Panel 2021). Um Pflegebedürftigen den Verbleib im gewohnten sozialen Umfeld zu ermöglichen, sind verbesserte finanzielle und zeitliche Rahmenbedingungen für

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14395 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

informell pflegende Beschäftigte ein zentraler Baustein. Mit dem Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz hat die Bundesregierung im letzten Jahr Verbesserungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen auf den Weg gebracht. Eine spürbare Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf bleibt zudem für die Zukunft von entscheidender Bedeutung.

Die Bundesregierung unterstützt das selbstbestimmte Wohnen und Leben im Alter, möglichst lange im eigenen Zuhause, durch verschiedene Programme, Projekte und mittels Öffentlichkeitsarbeit. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf generationenübergreifenden und gemeinschaftlichen Wohnformen, da diese Fürsorge- und Unterstützungsstrukturen auch unabhängig von der Familie ermöglichen können. Anhand beispielgebender Praxisprojekte soll aufgezeigt werden, wie ein selbstbestimmtes Leben im Alter und der Verbleib in der Häuslichkeit beziehungsweise im vertrauten Wohnumfeld gelingen kann. Durch die Vermittlung von Wissen, Informationen und Netzwerken soll die Entstehung von gemeinschaftlichen Wohnprojekten unterstützt werden und durch Öffentlichkeitsarbeit sollen Informationen und Angebote bereitgestellt werden, wie ein selbstbestimmtes Leben im Alter, auch bei zunehmendem Bedarf an Hilfe und Pflege, gelingen kann. Zudem wird über die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten Programme und Projekte informiert.

23. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für dringend notwendig, um auf die wachsende Anzahl von alleinlebenden Seniorinnen und Senioren ohne jegliches soziale Umfeld und familiäre Kontakte zu reagieren?

Ende des Jahres 2023 wurde die Strategie der Bundesregierung gegen Einsamkeit verabschiedet. Insgesamt sollen die Maßnahmen der Strategie Menschen aller Altersgruppen ansprechen und Einsamkeit, die mit sozialer Isolation verknüpft sein kann, vorbeugen und lindern. Die Strategie enthält daher auch zahlreiche Maßnahmen für Seniorinnen und Senioren, um deren soziale Teilhabe zu stärken. Von diesen Maßnahmen sollen auch alleinlebende Seniorinnen und Senioren profitieren. Das „Einsamkeitsbarometer 2024“ als wichtiger Baustein der Strategie gegen Einsamkeit ist eine Untersuchung der Langzeitentwicklung der Einsamkeitsbelastungen innerhalb der deutschen Bevölkerung (18 Jahre und älter) auf Basis repräsentativer Daten des Sozio-Ökonomischen Panels zwischen 1992 und 2021.

Im Bericht werden auch Ergebnisse zu Langzeittrends in der Entwicklung einzelgängerischer Lebensformen vorgestellt. Frauen wie auch Hochaltrige leben eher in einzelgängerischen Lebensformen. Einzelgängerische Lebensformen bedeuten nicht zwangsläufig soziale Isolation oder Einsamkeit, auch wenn statistisch Menschen, die allein leben oder keine Partnerschaft haben, häufiger von Einsamkeit betroffen sind. Allerdings zeigt die Forschung, dass es keinen klaren kausalen Zusammenhang zwischen der Zunahme solcher Lebensformen und steigender Einsamkeit gibt, und gerade ältere Menschen leben heute häufiger in Partnerschaften, was sie besser vor Einsamkeit schützt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

24. Wie viele Seniorinnen und Senioren erhalten nach Kenntnis der Bundesregierung Wohngeld, und in welcher Höhe erhalten sie dieses (bitte nach Frauen und Männern sowie Bundesländern aufschlüsseln)?

Die entsprechenden Daten können der Anlage 2 entnommen werden.*

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/14395 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

25. Wie viele Seniorinnen und Senioren haben nach Kenntnis der Bundesregierung im vergangenen Kalenderjahr Wohngeld in Form von Grundsicherung im Alter erhalten (bitte nach Frauen und Männern sowie Bundesländern aufschlüsseln)?

Personen, die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen, haben keinen Anspruch auf Wohngeld, erhalten jedoch Leistungen zur Deckung ihrer Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Daten zu den Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die die Altersgrenze gemäß § 41 Absatz 2 SGB XII überschritten haben und Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung hatten, können für Ende 2023 der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Insgesamt	672 775
Davon	
Männlich	291 510
Weiblich	381 265
Davon	
Baden-Württemberg	67 645
Bayern	87 010
Berlin	46 775
Brandenburg	11 005
Bremen	11 145
Hamburg	31 640
Hessen	61 270
Mecklenburg-Vorpommern	8 255
Niedersachsen	67 885
Nordrhein-Westfalen	181 155
Rheinland-Pfalz	29 595
Saarland	10 405
Sachsen	17 190
Sachsen-Anhalt	9 835
Schleswig-Holstein	24 385
Thüringen	7.590

Quelle: Statistisches Bundesamt

26. Was will die Bundesregierung unternehmen, um steigende Wohnkosten zu verhindern, um damit einen erzwungenen Umzug von Seniorinnen und Senioren aus ihrer gewohnten Wohnumgebung zu vermeiden?

Mieterschutz, insbesondere bezahlbarer Wohnraum, ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen. Entsprechende gesetzliche Regelungen schützen alle Mieterinnen und Mieter, unabhängig vom Alter oder anderen individuellen Kriterien.

Zum Schutz von Wohnungssuchenden vor überproportionalen Mietsteigerungen bei der Wiedervermietung von Wohnraum in angespannten Wohnungsmärkten plant die Bundesregierung eine Verlängerung der Mietpreisbremse bis zum Jahr 2029. Der Entwurf eines Gesetzes zur Veränderung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn wurde am 11. Dezember 2024 im Kabinett beschlossen.

Mit der Wohngeld-Plus-Novelle ist das Wohngeld als vorgelagertes und zielgerichtetes Instrument der sozialen Sicherung gestärkt worden. Es unterstützt

neben Familienhaushalten mit Erwerbstätigen besonders Rentnerinnen und Rentner.

27. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Strom-, Gas- und Warmwassersperren in Haushalten von Seniorinnen und Senioren (bitte nach Gründen, Länge der Sperre, Auftreten in den Haushaltsformen und Gesamtzahl der Sperren im letzten Jahr aufschlüsseln)?

28. Welche Möglichkeit sieht die Bundesregierung, zu verhindern, dass Seniorinnen und Senioren längere Zeit ohne Strom, Gas oder Warmwasser leben müssen?

Die Fragen 27 und 28 werden gemeinsam beantwortet.

Die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser richtet sich nach den konkreten vertraglichen beziehungsweise öffentlich-rechtlich ausgestalteten Nutzungsverhältnissen.

In Deutschland gibt es gesetzliche Regelungen, die Strom- und Gassperren unter bestimmten Umständen, insbesondere für besonders schutzbedürftige Personen, verhindern sollen.

Der Strom- beziehungsweise Gaslieferant ist im Falle der Belieferung im Rahmen der Grundversorgung nach § 19 der Stromgrundversorgungsverordnung beziehungsweise Gasgrundversorgungsverordnung berechtigt, bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Strom- beziehungsweise Gaslieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen.

Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger hat den Kunden mit der Androhung der Unterbrechung über die Möglichkeit zu informieren, Gründe für eine Unverhältnismäßigkeit der Unterbrechung, insbesondere eine Gefahr für Leib und Leben, in Textform vorzutragen.

Der Strom- beziehungsweise Gaslieferant ist dabei verpflichtet, den betroffenen Kunden mit der Androhung einer Unterbrechung der Versorgung wegen Zahlungsverzuges zugleich in Textform über Möglichkeiten zur Vermeidung der Unterbrechung zu informieren, die für den Kunden keine Mehrkosten verursachen. Dies gilt insbesondere bezüglich staatlicher Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung und bei welcher Behörde diese beantragt werden kann. So können Energieschulden nach § 36 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe als Beihilfe oder rückzahlbares Darlehen übernommen werden. Dies setzt jedoch voraus, dass es sich um eine der Vermeidung von Obdachlosigkeit („Sicherung der Unterkunft“) vergleichbaren Notlage handelt. Darunter ist zu verstehen, dass die Energieversorgung bereits unterbrochen wurde oder die Versorgungsunterbrechung unmittelbar bevorsteht. Ergänzend ist in der Androhung auch auf die Pflicht des Energielieferanten hinzuweisen, dem Kunden auf dessen Verlangen innerhalb einer Woche sowie unabhängig von einem solchen Verlangen des Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung eine Abwendungsvereinbarung anzubieten. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung mit Strom beziehungsweise Gas ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Im Falle einer Belieferung mit Strom und Gas außerhalb der Grundversorgung richtet sich das Recht des Stromlieferanten zur Vornahme einer Versorgungsunterbrechung nach den vertraglichen Bestimmungen des Strom- beziehungswei-

se Gasliefervertrages. Dabei sind nach § 41b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) die Haushaltskunden vier Wochen vor einer geplanten Versorgungsunterbrechung wegen Nichtzahlung in geeigneter Weise über bestimmte Möglichkeiten zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung deutlich und leicht verständlich zu informieren, die für den Haushaltskunden keine Mehrkosten verursachen. Es ist jedoch zu vermuten, dass die Energielieferanten die Energieverträge mit den betroffenen Kunden gemäß den jeweils vertraglich vereinbarten Bestimmungen kündigen und betroffene Kunden in die Grundversorgung fallen.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht im Rahmen ihres Monitorings jährlich aktuelle Zahlen zu Versorgungsunterbrechungen im Bereich Strom und Gas. Nach dem aktuellen Monitoringbericht 2024 der Bundesnetzagentur wurden im Jahr 2023 insgesamt 204 441 Stromsperren durch die Stromnetzbetreiber durchgeführt. Die Anzahl der von den Gasnetzbetreibern durchgeführten Sperrungen lagen im Jahr 2023 bei 28 059.

Da die Zahlen der Versorgungsunterbrechungen insgesamt erhoben werden, ist eine Unterscheidung nach bestimmten Bevölkerungsgruppen, wie zum Beispiel Seniorinnen und Senioren, nicht möglich.

Hinsichtlich der Versorgung mit Warmwasser gibt es in der Praxis zahlreiche unterschiedliche Konstellationen, wie die Warmwasserversorgung im Einzelfall erfolgt. Insbesondere in Mehrparteienhäusern ist es denkbar, dass ein Vermieter beziehungsweise eine Gemeinschaft der Wohnungseigentümer für die Warmwasserversorgung zuständig ist. Dann gelten die allgemeinen Regelungen des Mietrechts beziehungsweise des Wohnungseigentumsrechts auch in Fällen, in denen es sich bei den Bewohnern um Seniorinnen oder Senioren handelt.

Allgemein gilt: Reichen die eigenen finanziellen Mittel im Alter nicht für den notwendigen Lebensunterhalt aus, garantieren die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung das menschenwürdige Existenzminimum. Dies umfasst auch den Bedarf an Strom, Gas oder Warmwasser.

29. Wie will die Bundesregierung die Versorgung der älteren ländlichen Bevölkerung sicherstellen (z. B. nahegelegene Einkaufsmöglichkeiten, Ärztinnen und Ärzte in der unmittelbaren Umgebung)?

Die meisten Regelungen zur Versorgung der älteren Bevölkerung liegen im föderalen System auf Ebene der Länder und Kommunen. Die Bundesregierung lässt in einzelnen Regionen durch Modellvorhaben Ansätze einer Sicherung von Versorgungseinrichtungen und der Daseinsvorsorge entwickeln und erproben.

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Regionen Deutschlands ist ein prioritäres Ziel der Bundesregierung. Zu gleichwertigen Lebensbedingungen zählt auch eine verlässliche Daseinsvorsorge gerade in ländlichen und eher strukturarmen Regionen. Das Zentrale-Orte-Konzept dient dabei zur Steuerung von Standortentscheidungen zur Sicherung der Daseinsvorsorge und zur Steuerung der Siedlungsentwicklung, insbesondere in dünn besiedelten ländlichen Räumen. Um Kommunen in ihrer Planung der Daseinsvorsorgeleistungen vor Ort zu unterstützen, wurde gemeinsam vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und vom BMWSB mit „daviplan“ ein Werkzeug entwickelt, das den Regionen die Möglichkeit bietet, Angebotsstrukturen zu planen und kartografisch darzustellen, Daten zur Bevölkerungsentwicklung für Abschätzungen der Versorgungsbedarfe in den betrachteten Leistungsbereichen zu nutzen, regionale Erreichbarkeitsauswertungen zu erstellen und Bedarfe und die Versorgungsqualität in unterschiedlichen Szenarien zu bewerten.

www.region-gestalten.bund.de/Region/DE/einblicke/2206/daviplan.html

30. Welche Anforderungen haben Seniorinnen und Senioren nach Ansicht der Bundesregierung an ihre Wohnung?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

31. Welche ist die bevorzugte Wohnform, wenn Seniorinnen und Senioren sich für einen Umzug entscheiden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

32. Wie möchte die Bundesregierung unter dem Aspekt der bereits bestehenden und steigenden Altersarmut von Seniorinnen und Senioren innerhalb der nächsten zehn Jahre auf die Wohnkostenentwicklung reagieren?

Armut unter älteren Menschen ist in Deutschland insgesamt relativ wenig verbreitet. Grundsätzlich gilt, dass Ältere in Deutschland, die durch ihre eigenen Alterseinkommen ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten können, durch die Grundsicherung im Alter geschützt sind. Darin ist die Übernahme der Kosten für Unterkunft, Heizung und Warmwasser eingeschlossen. Insgesamt nehmen nur 3,9 Prozent der Bevölkerung im Alter ab der Regelaltersgrenze Grundsicherungsleistungen in Anspruch. Der bisherige Anstieg ist zu großen Teilen durch die demografische Entwicklung zu erklären, da insgesamt die Anzahl älterer Menschen in Deutschland steigt. Darüber hinaus sind die Gründe vielfältig, so dass weitergehende Aussagen zur künftigen Entwicklung des Grundsicherungsbezugs mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind.

33. Plant die Bundesregierung, ein Recht auf Wohnungstausch einzuführen, um es Seniorinnen und Senioren zu ermöglichen, kleinere Wohnungen in ihrem gewohnten Umfeld zu beziehen und damit Familien die Möglichkeit zu schaffen, größeren passenden Wohnraum zu mieten, und wenn nein, warum nicht?

Einige Wohnungsunternehmen bieten bereits jetzt einen flexiblen Wohnungstausch an. Beispielsweise steht für die Mieterinnen und Mieter der sechs landeseigenen Wohnungsgesellschaften in Berlin ein Tauschportal (www.inberlinwohnen.de) zur Verfügung, auf dem nach Tauschwohnungen gesucht werden kann. Es kann nach Angeboten von tauschinteressierten Mieterinnen und Mieter aller sechs Wohnungsbaugesellschaften gesucht werden. Laut den Informationen des Portals auf der Website bleiben bei einem Tausch die Nettokaltmieten beider Wohnungen unverändert.

Daneben bieten Baugenossenschaften in ganz Deutschland vereinfachte Verfahren zum Wohnungstausch an. Zusätzlich gibt es Portale wie www.tauschwohnung.com, auf denen Mieter beschreiben können, aus welcher Wohnung sie ausziehen würden und welche Art von Wohnraum sie suchen. Auch über Kleinanzeigenportale wie zum Beispiel Ebay Kleinanzeigen werden Wohnungstauschangebote eingestellt.

Die Einführung eines weitergehenden gesetzlichen Anspruchs auf Wohnungstausch ist nicht geplant.

Ein entsprechender Anspruch der Mietenden gegen Vermietende auf Tausch einer Wohnung würde auf einen Kontrahierungszwang zu Lasten der vermietenden Partei hinauslaufen, der einer verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedürfte. Das Recht der Vermietenden, frei zu wählen, welche Wohnung sie welcher Person zu welchen Bedingungen überlassen möchten, ist Bestandteil der Vertragsfreiheit, die durch Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) geschützt wird. Zusätzlich schützt die Eigentumsgarantie aus Artikel 14 GG das Recht der Vermietenden, ihr Eigentum zu nutzen und darüber zu verfügen. Dazu gehört auch, dass sie entscheiden können, ob sie zum Beispiel eine freiwerdende größere Wohnung unmittelbar an Mietende einer kleineren Wohnung aus ihrem Bestand vermieten möchten, oder ob sie die Wohnung etwa in kleinere Wohnungen umbauen oder zunächst umfassend renovieren möchten.

Auch die im Rahmen einer auf Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Einführung eines Rechts auf Wohnungstausch auf Bundestagsdrucksache 20/6714 erfolgten öffentlichen Anhörung von Sachverständigen im Rechtsausschuss des Deutschen Bundetages am 25. September 2023 hat die verfassungsrechtlichen Fragen nicht ausgeräumt; die Anhörung ergab kein eindeutiges Bild. In der Anhörung ist auch deutlich geworden, dass die österreichische Regelung zum Wohnungstausch, die vor ungefähr 40 Jahren in Kraft getreten ist, keine nennenswerte praktische Bedeutung erlangt und nicht zur Entspannung des Wohnungsmarktes beigetragen hat.

34. Plant die Bundesregierung, ältere Menschen über 70 Jahren vor Kündigungen wegen Eigenbedarf besser zu schützen, und wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung ist bewusst, dass eine Kündigung für Mieterinnen und Mieter regelmäßig einen tiefen Einschnitt in ihre Lebenssituation und nicht selten die Verdrängung aus ihrem angestammten Lebensumfeld bedeutet und insbesondere ältere Menschen vor große Herausforderungen stellen kann.

Mit der gegenwärtigen ausdifferenzierten Rechtslage werden die Interessen von Mietenden und Vermietenden jedoch in einen angemessenen Ausgleich gebracht; auch die Belange älterer Menschen können im Einzelfall angemessen berücksichtigt werden:

Zum Schutz der Mieterinnen und Mieter hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass Vermietende von Wohnraum das Mietverhältnis nach § 573 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) nur dann ordentlich kündigen können, wenn sie ein berechtigtes Interesse an dessen Beendigung haben. Ein derartiges Interesse kann etwa darin liegen, dass Vermietende die Räume als Wohnung für sich, ihre Familienangehörigen oder Angehörige ihres Haushalts benötigen (§ 573 Absatz 2 Nummer 2 BGB, sogenannte Eigenbedarfskündigung).

Die Möglichkeit der Eigenbedarfskündigung zielt auf einen gerechten Interessensausgleich zwischen den Mietvertragsparteien und soll die beiderseitigen Belange in einen mit der Verfassung in Einklang stehenden Ausgleich bringen: Der vertragstreue Mieter soll vor willkürlichen Kündigungen und dem damit verbundenen Verlust seiner Wohnung geschützt werden, wobei den schutzwürdigen Belangen des Eigentümers unter anderem dadurch Rechnung getragen wird, dass ihm bei Eigenbedarf die Beendigung des Mietverhältnisses ermöglicht wird (vergleiche Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 8. Januar 1985 – 1 BvR 792/83, Rn. 18–19, juris; Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 14. Februar 1989 – 1 BvR 308/88 –, BVerfGE 79, 292–310, Rn. 26–27, juris; Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 26. Mai 1993 – 1 BvR 208/93 –, BVerfGE 89, 1–14, Rn. 29). Durch die Anknüpfung an ein berechtigtes Interes-

se trägt das Gesetz der sozialen Bedeutung der Wohnung des Mieters Rechnung.

Der Mieter oder die Mieterin wird aber auch dann, wenn der Vermieter ein berechtigtes Interesse an einer Eigenbedarfskündigung geltend machen kann, nicht schutzlos gestellt. Bedeutet die Eigenbedarfskündigung für Mieter eine Härte, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters oder der Vermieterin nicht zu rechtfertigen ist, können sich Mieter um Fortsetzung des Mietverhältnisses bemühen, indem Widerspruch gegen die Kündigung einlegt wird. Im Fall eines Widerspruchs gemäß § 574 Absatz 1 BGB steht Mietenden ein Anspruch auf Fortsetzung des Mietverhältnisses zu, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für sie, ihre Familie oder einen Angehörigen ihres Haushalts eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters oder der Vermieterin nicht zu rechtfertigen ist. Bei der vorzunehmenden Abwägung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts das Bestandsinteresse des Mieters oder der Mieterin mit dem Erlangungsinteresse des Vermieters oder der Vermieterin in Beziehung zu setzen und in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 26. Mai 1993 – 1 BvR 208/93 –, BVerfGE 89, 1–14, Rn. 30, juris; Bundesverfassungsgericht, Kammerbeschluss vom 20. Mai 1999 – 1 BvR 29/99 –, Rn. 16, juris; Bundesverfassungsgericht, Nichtannahmebeschluss vom 9. Oktober 2014 – 1 BvR 2335/14 –, Rn. 12, juris).

Auch Umstände, die in der Person des Mieters oder der Mieterin selbst liegen, können daher eine Härte darstellen. In der im Einzelfall vom Gericht vorzunehmenden Abwägung wird folglich auch zu berücksichtigen sein, inwiefern Mietende mit der Wohnung und/oder der Wohngegend, in der sie vielleicht seit Jahrzehnten leben, verwurzelt sind; insbesondere bei älteren Menschen ist dieser Aspekt relevant. Vor diesem Hintergrund führt aber nicht allein das Alter zu einer solchen Härte (vergleiche Bundesgerichtshof, Urteil vom 22. Mai 2019 – VIII ZR 180/18 Rn. 30, 46); auch physische und psychische Umstände sind in der Interessenabwägung zur berücksichtigen.

Auch sieht das Gesetz für den Fall der Veräußerung der gemieteten Wohnung Schutz von Mietenden vor. Gerade Wohnungen, die in Eigentumswohnungen umgewandelt worden sind, werden häufig von Käufern erworben, die sie selbst bewohnen möchten. Hier schützt § 577a Absatz 1 BGB Mieter für die ersten drei Jahre nach der Veräußerung vor einer Eigenbedarfskündigung. § 577a Absatz 2 BGB ermächtigt die Landesregierungen, in Gebieten mit unzureichender Wohnraumversorgung eine Kündigungsbeschränkung für bis zu zehn Jahre durch Verordnung zu regeln.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich die Kündigungsfrist bei ordentlichen Kündigungen gemäß § 573c BGB mit zunehmender Mietdauer verlängert und bis zu neun Monate betragen kann. Die Interessen von Menschen, die lange eine Wohnung bewohnt haben und so besonders verwurzelt sind, werden so besonders berücksichtigt.

Die bestehende Rechtslage ist daher geeignet, die Situation insbesondere auch älterer Menschen im Fall der Eigenbedarfskündigung angemessen zu berücksichtigen.

Anlage 1

	2014			2015			2016			2017			2018		
	Anzahl	Volumen EUR	Wohneinh.	Anzahl	Volumen EUR	Wohneinh.	Anzahl	Volumen EUR	Wohneinh.	Anzahl	Volumen EUR	Wohneinh.	Anzahl	Volumen EUR	Wohneinh.
Schleswig-Holstein	35	43.618,7	36	325	406.889,5	351	416	536.369,0	439	306	476.624,1	316	364	569.711,6	368
Hamburg	8	12.213,7	9	92	131.651,1	94	138	213.832,4	386	99	148.808,6	155	115	181.049,1	117
Niedersachsen	115	143.105,6	124	1.220	1.667.592,6	1.458	1.350	2.255.416,3	2.089	1.073	1.776.759,0	1.224	1.698	2.929.567,0	1.777
Bremen	12	16.604,4	14	69	77.702,4	98	78	119.828,6	82	47	82.319,6	47	72	122.643,1	76
Nordrhein-Westfalen	364	489.063,9	638	2.880	4.102.103,9	3.619	3.388	5.414.259,7	4.379	2.261	3.633.829,7	2.502	3.503	6.009.365,0	4.079
Hessen	95	170.827,1	116	1.270	1.926.437,2	1.617	1.387	2.360.412,1	1.829	976	1.666.245,5	1.149	1.533	2.874.008,0	1.682
Rheinland-Pfalz	106	170.752,6	116	1.058	1.508.538,8	1.292	1.142	1.979.723,4	1.292	802	1.465.309,5	912	1.449	2.602.829,1	1.575
Baden-Württemberg	203	355.399,3	243	2.721	4.567.625,0	3.341	3.270	6.400.808,8	4.247	2.221	4.516.673,1	2.662	3.782	8.369.447,8	4.857
Bayern	179	316.272,5	245	2.221	3.750.609,3	2.599	2.733	5.363.130,9	3.661	1.945	3.796.517,2	2.795	3.268	7.169.997,4	4.467
Saarland	35	49.072,7	38	433	598.822,4	520	446	784.199,9	525	275	438.484,9	287	426	751.588,3	605
Berlin	31	39.799,8	32	180	241.365,1	206	240	334.233,3	343	137	225.336,2	178	190	331.081,4	210
Brandenburg	31	46.151,6	35	211	250.860,5	231	320	387.512,2	355	182	257.113,1	191	246	379.035,7	259
Mecklenburg-Vorpommern	10	9.643,0	11	94	114.718,2	98	87	128.813,5	109	54	63.875,4	99	83	112.653,6	87
Sachsen	26	53.184,5	37	273	343.416,8	307	437	514.648,9	494	267	390.262,3	283	421	823.532,8	532
Sachsen-Anhalt	16	19.300,5	16	200	230.922,7	224	204	264.222,5	243	144	217.323,4	167	199	316.669,9	219
Thüringen	14	21.474,2	15	159	195.922,6	179	208	409.709,5	288	127	166.006,6	137	308	457.940,5	329
Deutschland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	13.193	23.864.132,6	14.702	-	-	-
Gesamt	**1.280**	**1.956.483,9**	**1.725**	**13.406**	**20.115.177,8**	**16.234**	**15.844**	**27.467.121,2**	**20.761**	**24.109**	**43.185.620,7**	**27.806**	**17.657**	**34.001.120,3**	**21.239**

	2019			2020			2021			2022			2023			2024		
	Anzahl	Volumen EUR	Wohneinh.	Anzahl	Volumen EUR	Wohneinh.	Anzahl	Volumen EUR	Wohneinh.	Anzahl	Volumen EUR	Wohneinh.	Anzahl	Volumen EUR	Wohneinh.	Anzahl	Volumen EUR	Wohneinh.
Schleswig-Holstein	629	998.436,9	645	1.260	2.114.828,2	1.293	815	1.421.077,1	830	479	1.131.679,8	538	593	1.112.030,8	658	883	1.548.852,9	955
Hamburg	269	465.485,0	313	467	883.981,1	532	299	544.726,4	302	156	407.010,8	170	184	359.654,3	197	330	674.803,8	345
Niedersachsen	2.934	4.997.720,6	3.355	5.453	9.799.906,8	5.740	3.340	6.264.636,6	3.523	1.905	5.018.099,8	2.216	2.188	4.314.147,9	2.484	3.884	7.470.123,1	4.308
Bremen	147	268.135,6	154	237	434.778,4	247	171	334.932,2	182	118	290.041,6	179	106	205.540,2	117	188	402.913,3	266
Nordrhein-Westfalen	6.010	10.168.235,8	6.675	11.536	20.450.052,3	12.775	7.288	13.703.316,2	8.441	3.706	9.604.703,6	4.302	5.174	10.232.321,2	5.808	7.767	15.540.703,7	8.770
Hessen	2.610	4.743.606,1	2.939	4.750	8.939.799,3	5.293	2.913	5.709.426,8	3.181	1.554	4.166.725,3	1.826	1.905	3.893.548,5	2.175	2.981	5.895.440,3	3.303
Rheinland-Pfalz	2.186	3.928.779,0	2.553	3.785	6.864.009,9	4.151	2.234	4.342.839,1	2.390	1.476	4.155.686,8	1.640	1.650	3.379.287,7	4.876	2.732	5.548.313,6	3.105
Baden-Württemberg	5.985	12.738.838,9	11.118	11.577	25.703.857,9	13.822	7.136	16.150.906,0	8.154	4.024	13.093.347,2	5.589	4.479	10.589.287,3	6.052	7.552	17.112.061,2	8.951
Bayern	5.354	11.288.606,7	6.222	10.004	21.536.855,6	11.512	6.387	14.507.532,3	7.344	3.574	11.300.771,2	4.440	4.572	10.283.835,3	5.259	8.039	17.923.072,6	9.747
Saarland	722	1.264.054,1	752	1.375	2.506.650,6	1.550	722	1.392.934,6	826	460	1.206.980,5	545	476	936.775,4	537	796	1.554.198,5	841
Berlin	326	582.164,9	513	714	1.370.266,8	837	434	861.849,4	463	257	676.293,4	288	337	1.087.603,4	466	602	1.215.415,1	683
Brandenburg	401	600.462,4	412	849	1.424.084,1	884	583	1.077.283,8	600	367	920.070,6	407	457	807.134,1	477	725	1.324.272,7	759
Mecklenburg-Vorpommern	217	297.776,0	250	433	611.931,4	466	298	454.535,2	311	155	405.946,2	202	188	341.817,5	210	375	719.399,6	432
Sachsen	767	1.410.584,9	895	1.328	2.277.325,3	1.482	934	1.828.350,8	1.108	641	1.632.481,2	751	727	1.356.239,8	795	1.323	2.788.230,8	1.613
Sachsen-Anhalt	408	640.610,3	421	719	1.080.485,1	741	552	854.967,3	570	253	611.606,7	289	279	497.947,7	327	621	1.035.688,2	652
Thüringen	393	621.949,0	431	773	1.195.360,0	809	546	970.224,1	596	307	870.809,4	432	412	727.238,0	440	723	1.271.464,0	955
Deutschland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	**29.358**	**55.015.446,0**	**37.648**	**55.260**	**107.194.172,7**	**62.134**	**34.652**	**70.419.538,0**	**38.821**	**19.432**	**55.492.254,1**	**23.814**	**23.727**	**50.124.409,2**	**30.878**	**39.521**	**82.024.953,5**	**45.685**

Anlage 2

Bundesland	Wohngeldhaushalte 2023										
	mit Rentnerinnen/ Pensionärinnen			mit Rentnern/ Pensionären			mit Rentner*innen/ Pensionär*innen Insgesamt			Insgesamt	
	Anzahl Haushalte	Anzahl Rentnerinnen/ Pensionärinnen	Durschnittlicher Wohngeldbetrag pro Monat in Euro	Anzahl Haushalte	Anzahl Rentner/ Pensionäre	Durschnittlicher Wohngeldbetrag pro Monat in Euro	Anzahl Haushalte	Anzahl Rentner*innen/ Pensionär*innen	Durschnittlicher Wohngeldbetrag pro Monat in Euro	Anzahl Haushalte	Durschnittlicher Wohngeldbetrag in Euro
Schleswig-Holstein	15.748	15.770	235	8.795	8.815	235	22.843	24.585	237	45.212	301
Hamburg	7.674	7.674	238	4.380	4.380	256	11.197	12.054	245	27.670	316
Niedersachsen	41.173	41.281	235	24.837	24.956	237	60.974	66.237	237	123.725	306
Bremen	3.553	3.553	247	2.219	2.219	247	5.386	5.772	248	11.563	327
Nordrhein-Westfalen	98.192	98.427	239	57.417	57.581	246	144.794	156.008	244	300.382	319
Hessen	23.587	23.623	250	14.434	14.467	261	35.583	38.090	255	73.017	342
Rheinland-Pfalz	15.120	15.131	226	9.358	9.382	229	22.768	24.513	228	44.165	308
Baden-Württemberg	35.555	35.622	265	21.856	21.887	267	53.903	57.509	267	105.482	330
Bayern	37.244	37.322	242	22.764	22.911	241	56.183	60.233	244	102.626	303
Saarland	4.236	4.240	221	2.334	2.336	230	6.073	6.576	225	12.320	306
Berlin	19.743	19.754	244	11.663	11.681	239	29.471	31.435	244	51.519	283
Brandenburg	18.392	18.422	204	13.622	13.626	205	29.577	32.048	209	46.140	234
Mecklenburg-Vorpommern	18.518	18.560	199	14.513	14.539	200	30.054	33.099	205	46.373	225
Sachsen	37.974	38.018	203	26.087	26.108	200	58.227	64.126	207	94.654	234
Sachsen-Anhalt	18.898	18.904	208	14.237	14.252	211	30.213	33.156	215	46.357	239
Thüringen	17.314	17.369	205	12.595	12.603	207	27.648	29.972	211	42.565	234
Deutschland	412.921	413.670	232	261.111	261.743	233	624.894	675.413	235	1.173.770	296

Quelle: Statistisches Bundesamt - Wohngeldstatistik

Methodischer Hinweis:
In der amtlichen Wohngeldstatistik liegt keine Altersvariable vor, die eine Ausweisung von WohngeldempfängerInnen in Altersklassen ermöglicht.
Daher werden an dieser Stelle stattdessen die RentnerInnen und PensionärInnen mit Wohngeldbezug ausgewiesen. Diese Gruppe beinhaltet neben den AltersrentnerInnen auch die ErwerbsminderungsrentnerInnen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333